

Gleich geht es los mit dem up_Nachrichten Webcast #38

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es verschiedene Möglichkeiten, diese zu lösen:

- 1. Drücken Sie die Taste F5/neu laden, dann wird die Seite neu aufgebaut.
- 2. Verlassen Sie diesen Webcast und treten Sie ihm mit demselben Anmeldelink erneut bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut.
- 3. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und voraussichtlich morgen Nachmittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite www.up-aktuell.de zur Verfügung gestellt.



up_Nachrichten Webcast #38 ■

Mittwoch, 04.08.2021

Vorankündigung

Der nächste up_Nachrichten Webcast findet in vier Wochen statt, also am 1. September 2021



Das sind heute die Themen:

- Corona Update:
 Arbeitsschutzstandard für therapeutische Praxen
- up|unternehmen praxis 08/2021:
 Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe
- Schiedsverfahren Ergotherapie: Wie geht es weiter?
- Schiedsspruch Physiotherapie:
 Neuer Rahmenvertrag gilt seit 1. August 2021
- Praxen in Hochwassergebieten: Heilmittelpraxen in der Krisenzeit
- up-Schwerpunkt Praxis-Website
- up|Netzwerktreffen im September

Corona Update:

BGW Arbeitsschutzstandard für therapeutische Praxen (1/2)

- Der Standard wurde zusammengelegt mit den Standards für Podologen und Hebammen und an die Neufassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) angepasst.
- Verpflichtung zur Überprüfung und bei Bedarf Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung sowie des betrieblichen Hygienekonzepts bestehen weiterhin.
- Kontaktreduzierung, Testangebotspflicht, AHA-L-Regel und sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen sind nach wie vor umzusetzen.
- Betriebsbedingte Kontakte und die gleichzeitige Nutzung von Räumen (auch in Pausenzeiten) durch mehrere Personen müssen auf das notwendige Minimum reduziert bleiben.

BGW info

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für therapeutische

Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

(Stand: 22. Juli 2021)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeite

Die aktuelle Corona-Pandemie ist eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und betrifft auch die gesamte Arbeitswelt. Trotz der fortschreitenden COVID-19-Impfungen sind Infektions- und Arbeitsschutzmaßnahmen weiter wichtig. Dabei tragen Praxisleitungen besondere Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftlicten.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat einen Branchenstandard für therapeutlische Praxen entwickelt. Hierzu gehören Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Sümm-, Sprech. Sprach- und Schlucktherapie, Podologie, Hebammenkunde und erwandele Berufsgruppen. Er konkreitsiert die "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und schließt die "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und schließt die "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des erforderliche Maßnahmen auf, mit denen die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ihre Gefährdungsbeurteilung ergänzen können.

Der Branchenstandard ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den therapeutischen Praxen umgesetzt werden. Darüber hinaus bieten die hier beschriebenen Maßnahmen Orientierung, um ein betriebliches Hygienekonzept zu erstellen. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Der branchenspezifische SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard gilt auch für Tätigkeiten, die der Biostoffverordnung (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse) unterliegen, sofern dort keine sterogeren Regelungen zum Schutz der Beschäftigten bestehen. Darüber hinaus gelten die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA)

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind für einzelne Therapieangebote in der Praxis Konkretisierungen der Verwaltungs berufsgenossenschaft (VBG) umzusetzen:

BGW Hauptverwaltur Pappelallee 33/35/37 22089 Hamburg Gesetzliche Unfallversicherung Körperschaft des

reg Telefon (040) 202 07 - 18 80 Mo–Do: 7.30-16 Uhr, Fr. 7.30–14.30 U www.bgw-online.de



Corona Update:

BGW Arbeitsschutzstandard für therapeutische Praxen (2/2)

15. Mund-Nasen-Schutz und persönliche Schutzausrüstung

Beschäftigte tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Patientinnen und Patienten sowie weitere Personen tragen in der Praxis die vorgeschriebene Bedeckung von Mund und Nase nach den jeweiligen Verordnungen der Länder. Es sollte jedoch mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Mindestabstand von 1,5 Metern zu Beschäftigten nicht eingehalten werden kann.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nasen-Schutz nicht ausreichend ist, sind Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder gleichwertige Atemschutzmasken) zu tragen. Können zum Beispiel Patientinnen und Patienten bei gesichtsnahen Tätigkeiten im Ausatembereich Mund und Nase nicht bedecken, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung können außerdem Schutzkleidung und Augenschutz notwendig sein.

Soweit bekannt, kann der Impf- oder der Genesenenstatus der Beschäftigten sowie der Patientin oder des Patienten bei der Wahl der Atemmasken in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Auch im engen unmittelbaren Kontakt mit einem Abstand unter 1,5 Metern zwischen vollständig Geimpften oder Genesenen kann auf Atemschutzmasken verzichtet werden. Jedoch muss von vollständig geimpften oder genesenen Beschäftigten in diesen Fällen mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder, des Bundes oder arbeitsschutzrechtliche Vorschriften wie die Technischen Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250/TRBA 255) verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird deshalb empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Kurzpausen zu reduzieren. Durchschnittlich zumutbare Tragezeiten für Atemschutzmasken sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Leitung hat den Beschäftigten den erforderlichen Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken, Schutzkittel und -handschuhe sowie Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.

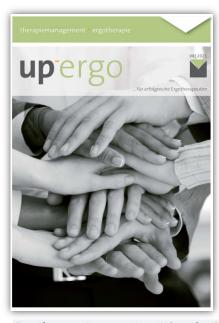
up | unternehmen praxis August 2021

Das erwartet Sie in diesem Monat:

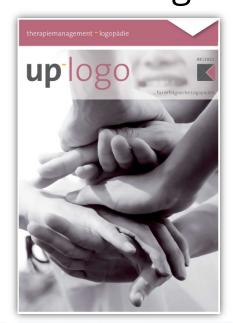




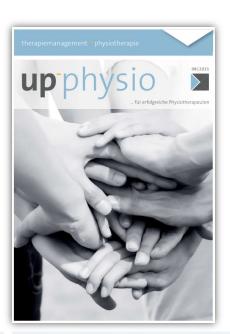
up_therapiemanagement Das lesen Abonnenten im August



Ergotherapeuten erwarten steigenden Bedarf wegen Long-CO-VID+++ Infozept Kohlwickel +++ 4 Hilfsmittel-Steckbriefe +++ INTENSIVkinder zuhause +++ Extrabudgetäre Verordnung von Ergotherapie bei Pes equinovarus congenitus +++ Schreibtisch-Work-out

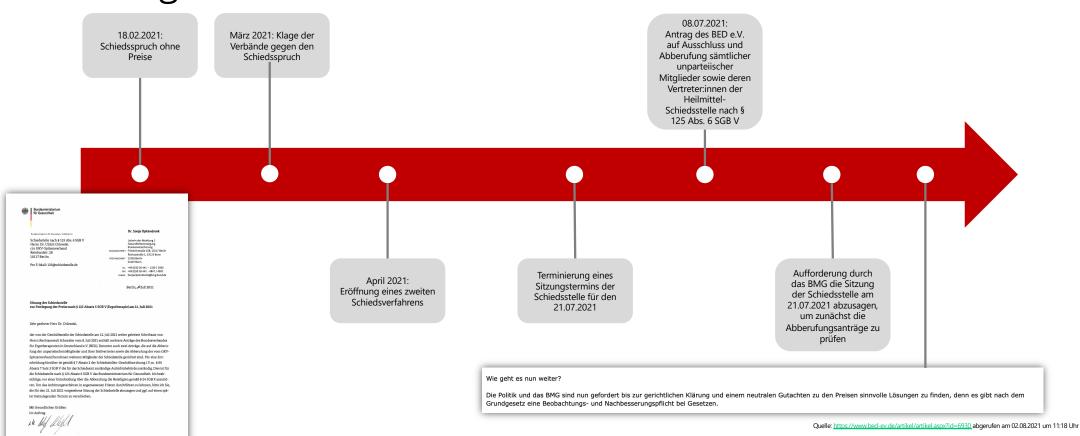


Logopäden spielen bei fiberendoskopischer Schluckuntersuchung eine wichtige Rolle +++ Nicht ohne mein Komm' wir kaufen ein +++ Infozept Stimme II +++ 4 Hilfsmittel-Steckbriefe +++ INTENSIVkinder zuhause +++ Extrabudgetäre Verordnung von Logopädie bei der Diagnose Asperger Syndrom +++ Schreibtisch-Work-out



Kein Regress bei Verordnungen von Heilmitteln wegen Long Covid +++ Nicht ohne mein Bewegungsbad +++ 4 Hilfsmittel-Steckbriefe +++ INTENSIVkinder zuhause +++ Extrabudgetäre Verordnung von Physiotherapie bei Pes equinovarus congenitus +++ Schreibtisch-Work-out

Schiedsverfahren Ergotherapie: Wie geht es weiter?



Zweifel an Mitgliedern der Schiedsstelle

Interview | Franz O. Schneider,

Rechtsanwalt und Notar a. D. zur Abberufung einiger Mitglieder der Schiedsstelle

"Wer im ersten Verfahren so vehement gegen das Gesetz verstößt, dem kann man auch in einem zweiten nicht vertrauen."





Franz O. Schneider RA am Oberlandesgericht und Landg Notar a. D. chiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB \ RA & Notar a.D. F.O. Schneider Seite 4 nicht fristgerecht zustande kommt. Dementsprechend haben sowohl Antrag-Per Mail: 125@schiedsstelle.de steller als auch Antragsgegner die Feststellung divergierender Preisleistungen für ergotherapeutische Leistungen beantragt." Der Schiedsspruch vom 18.02.2021 enthält keine Preisfestsetzung. Sehr geehrter Herr Dr. Orlowsk Er begründet die Unterlassung auf S. 5 Ziff. 2.1.: "Zur Überzeugung der Schiedsstelle steht im Wege einer einschränkenden GKV-Spitzenverband Auslegung die Vorgabe von inhaltlichen Kriterien, aus denen sich die rechnerischen Preise ergeben, der Festsetzung von Preislisten gleich. Dies ergibt sich Deutscher Verband der Ergotherapeuter aus dem Vorrang des Vertragsprinzips, der auch während des Schiedsverfahrens Geltung hat. Hiernach hat die Schiedsstelle nur insoweit zu entscheiden als die Vertragsparteien unter verständiger Berücksichtigung der Vorgaben überneiche ich als weiterer Verfahrensbevollmächtigter der für Ergotherapeuten BED e. V. auf mich lautende Vollmacht der Schiedsstelle nicht selbst entscheiden können. Hierfür spricht auch, dass es für die ehrenamtlich tätige Schiedsstelle kaum möglich ist, ergotherapeutische Preise selbst festzusetzen."

Schiedsstelle nach § 125 Abs. 6 SGB V

Geschäftsordnung de Schiedsstelle nach § Stand: 29.09.2020

a § 9 Anwesenheitspflicht der Mitglieder, Teilnahme von Sachverständigen und des BMG

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen oder bei Verhinderung ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benachrichtigen. Satz 1 gilt entsprechend für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende kann im Benehmen mit den weiteren unparteiischen Mitgliedern Sachverständige beauftragen und hinzuziehen.
- (3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen; das Recht der Teilnahme beinhaltet auch das Rederecht.

Was lange währt, wird endlich ...

- Verhandlungen zwischen GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Physiotherapie-Verbänden sind mit dem Schiedsspruch vom 13. Juli 2021 zum vorläufigen Abschluss gekommen.
- Seit 1. August 2021 gilt der neue Vertrag mit sechs Anlagen.
- Bei besonders schwer verständlichen Sachverhalten im Vertrag soll ein "Fragen-Antwort-Katalog" helfen.

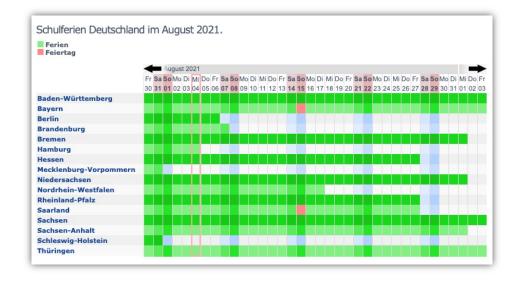


Quelle: https://www.gkv-heilmittel.de/fuer_heilmittelerbringer/vertraege/vertraege.jsp

Neue Preise

- Physiotherapeuten bekommen für ihre Leistung eine höhere Vergütung
- 1,51 % // 14,09 % // 26,67 % ? Was gilt denn jetzt?
- So ist es geregelt: Ab dem 1. April 2021 gilt eine pauschale Erhöhung der Vergütung von 14,09 % bezogen auf die Preise vom 01.07.2019.
- Vertrag gilt allerdings erst ab August -> deswegen ein Ausgleich für die 4 Monate April bis Juli 2021
 - 1,51 % extra gab es für diese Monate schon
 - 14,09 % 1,51 % = **12,58 %** werden **als Ausgleich** von August bis November extra vergütet
 - 14,09 % + 12,58 % = **26,67 %** für diese vier Monate
- Ab dem 1. November gilt dann + 14,09 %

Wird der Zeitpunkt der Schulferien zum finanziellen Nachteil?



Neue Preise – Abrechnung erst ab September

- Krankenkassen haben bequem Zeit, sich auf Neuerungen aus dem Vertrag einzustellen
- Praxen sollen die Einführung einer aufwändigen Exkassopflicht innerhalb einer Woche organisieren (§ 8 Abs. 4)
- (6) Die Vergütungssätze gelten für Behandlungen, die ab dem 01.08.2021 durchgeführt und frühestens zum 01.09.2021 abgerechnet werden, diese umfassen auch die im Einzelfall ggf. anfallende Umsatzsteuer.

LEGS: 2100501/2200501/2700511/2800511/2900511

Seite 14 von 15

(4) Für die Ermittlung der Höhe der Zuzahlungspflicht in Höhe von 10% der Heilmittelkosten ist der Zeitraum der Leistungserbringung ausschlaggebend. Für die Zahlung der Verordnungsblattgebühr ist der erste Behandlungstag der Verordnung maßgebend. Die gesamte Zuzahlung ist am Tag der ersten Behandlung fällig. Der zugelassene Leistungserbringer hat die Versicherten vor Beginn der Behandlung über die Zuzahlungspflicht und über die Fälligkeit der Zuzahlung am Tag der ersten Behandlung aufzuklären. Sofern die oder der Versicherte ihre oder seine Zuzahlung geleistet hat, erhält sie oder er darüber eine Quittung. Auf der Quittung ist auf den Erstattungsanspruch bei zu viel entrichteter Zuzahlung hinzuweisen. Sofern die Zuzahlung nicht am ersten Behandlungstag entrichtet

Alte Leistungsbeschreibung

- Vergütung pro geleisteter Minute kann leider immer noch von Praxis zu Praxis stark schwanken.
- Leistungen bleiben unterschiedlich "wertvoll" trotz gleicher Qualifikation.
- Hygienemehraufwand, der aufgrund von Corona besteht, wird immer noch nicht berücksichtigt.
- Wann gibt es die angekündigte Überarbeitung der Leistungsbeschreibung?



Vergütung für Berichte - endlich

X1906	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse oder der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes sowie des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen	
	Ein Kreuz auf der Verordnung ist hier nicht ausreichend. Die schriftliche Anforderung ist der Abrechnung beizufügen.	

Gültigkeitsdauer wird klarer

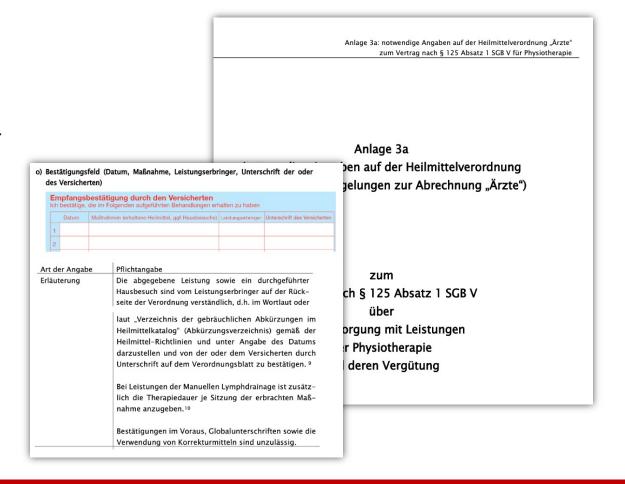
- Im Vertrag ist die Gültigkeit einer VO in § 7 Abs. 3a geregelt:
- (3a) Eine Verordnung mit bis zu 6 verordneten Behandlungseinheiten verliert 3 Monate, eine Verordnung mit mehr als 6 Behandlungseinheiten 6 Monate nach dem ersten Behandlungstag ihre Gültigkeit. Die Behandlung ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Verordnung abzubrechen.

- Im Fragen-und-Antworten-Katalog "grüßt" wieder die Krankenkassenbürokratie
- Gute Nachricht: Die Kürzel bei Unterbrechungen sind entbehrlich!

15	Verordnungsmanagement Behandlungsunterbre- chungen	Ohne Begründung dürfen Behandlungen nach § 16 Abs. 4 Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) oder § 15 Abs. 3 HeilM-RL ZÄ nicht länger als 14 Tage unterbrochen werden. Begründete Behandlungsunterbrechungen von über 14 Tagen sind unter Angabe der Kürzel (F, K oder T) zu dokumentieren. Welche Folgen hat das Fehlen der Kürzel (F, K oder T)	Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung für die noch verbleibenden Behandlungseinheiten ihre Gültigkeit. Bei Unterbrechungen von mehr als 14 Tagen ist dies mit den Kürzeln (F, K oder T) auf der Verordnung zu begründen.
		bei Behandlungsunterbrechungen von mehr als 14 Kalendertagen?	Fehlen die Kürzel auf der Verordnung, dann führt das innerhalb der Rahmenfrist der Verordnung nach § 7 Abs. 3a Vertrag (3 bzw. 6 Monate nach dem ersten Behandlungstag) nicht zu einer Absetzung oder zu einer Korrekturanforderung der Krankenkassen.

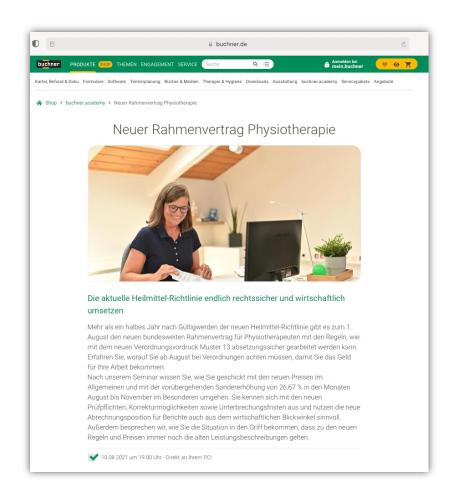
Anlage 3a

- In der Anlage 3a werden die notwendigen Angaben und Korrekturmöglichkeiten auf der Heilmittelverordnung geregelt.
- Die meisten Punkte sind bereits in der Heilmittel-Richtlinie dokumentiert und werden hier teilweise ergänzt.
- Gute Nachricht: Angabe des Leistungserbringers je Therapieeinheit ist nicht nötig!



Seminar zum Thema Vertrag

- Ausführlicher informieren wir Sie in unserem Online-Seminar "Neuer Rahmenvertrag Physiotherapie"
- Erster Termin: Di 10.08.2021 um 19.00 Uhr
- Ganz bequem online anmelden unter:
 - https://www.buchner.de/shop/neuerrahmenvertrag-physiotherapie-semorph.html



Praxen in Hochwassergebieten 1/3: Behandlungen in der Krisenzeit

Hochwassersituation und Auswirkungen auf den Heilmittelbereich, Stand 28.07.2021

Das Hochwasser und seine Folgen in den betroffenen Regionen stellen auch die Therapeuten in ihren Praxen vor besondere Herausforderungen und können die Behandlungskontinuität der GKV- Versicherten gefährden. Der GKV-Spitzenverband empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Überprüfung der vertragskonformen Heilmittelabgabe auszusetzen. Konkret bedeutet dies, dass vom Hochwasser betroffene Praxen – neben der Möglichkeit von Videotherapie (aufgrund von Corona) die Möglichkeit bekommen, die Behandlungen an anderen Orten zu erbringen. So können z. B. Heilmittel, für die kein Hausbesuch verordnet war, im Haus des Versicherten oder an einem anderen Ort erbracht werden; hierdurch entsteht jedoch kein Anspruch auf die Hausbesuchsvergütung. Entsprechende Verordnungen sind mit dem Kürzel "HW" zu markieren. Die Einhaltung vertraglicher Anforderungen zu Mindestöffnungszeiten, räumlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen, zur Meldung von Mitarbeitenden und Maßnahmen der Qualitätssicherung werden nicht geprüft.















Hochwassersituation und Auswirkungen auf den Heilmittelbereich, Stand 28.07.202

Das Hochwasser und seine Folgen in den betroffenen Regionen stellen auch die Therapeuten in ihren Praxen vor besondere Herausforderungen und können die Behandlungskontinuität der CKV- Versicherten gefährden. Der GKV-Spitzenverband empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Überprüfung der vertragskonformen Hellmittelabgabe auszusetzen. Konkret bedeutet dies, dass vom Hochwasser betroffene Praxen – neben der Möglichkeit von Videotherapie (aufgrund von Corona) die Möglichkeit bekommen, die Behandlungen an anderen Orten zu erbringen. So können z. B. Heilmittel, für die kein Hausbesuch verordnet war, im Haus des Versicherten oder an einem anderen Ort erbracht werden; hierdurch entsteht jedoch kein Anspruch auf die Hausbesuchsvergütung. Entsprechende Verordnungen sind mit dem Kürzel "HW" zu markieren. Die Einhaltung vertraglicher Anforderungen zu Mindestöffnungszeiten, räumlichen und sachlichen Mindestvoraussetzungen, zur Meldung von Mitarbeitenden und Maßnahmen der Oualitätssicherung werden nicht geröfft.

Ferner geben die Krankenkassenverbände auf Bundesebene und der GKV-Spitzenverband Hinweise zur Abrechnung von hochwasserbedingt beschädigten oder verloren gegangenen Verordnungen für vor Hochwasserbeginn durchgeführte Behandlungen.

Als Grundsatz gilt, dass die Abrechnung – soweit möglich – mit den (noch) vorhandenen Originalunterlagen erfolgen soll. Sofern dies nicht möglich ist, kann je nach Betroffenheit von folgenden Ausnahmen Gebrauch gemacht werden:

Fallgestaltung 1:

Soweit keine Originalverordnungen (ggf. auch beschädigt oder verschmutzt) vorliegen, können ärztlich ausgestellte "Ersatzverordnungen" zur Abrechnung eingereicht werden. Erneute Bestätigungsunterschriften der Versicherten und andere Angaben auf der Rückseite für vor dem Hochwasser erbrachte Leistungen sind nicht erforderlich.

Fallgestaltung :

Soweit dem Heilmittelerbringer "Verordnungskopien" (in Papier oder als Datei) vorliegen, können diese zur Abrechnung eingereicht werden. Auch hier sind keine Bestätigungsunterschriften und andere Angaben auf der Rückseite erforderlich.

Fallgestaltung 3

Sofern die Verordnungen durch den Heilmittelerbringer bereits in einen Abrechnungsdatensatz überführt wurden, können diese auch ohne Papierverordnung zur Abrechnung eingereicht werden.

1 von 2

Praxen in Hochwassergebieten 2/3:

Ausnahmen bei der Abrechnung

Fallgestaltung 1:

Soweit keine Originalverordnungen (ggf. auch beschädigt oder verschmutzt) vorliegen, können ärztlich ausgestellte "Ersatzverordnungen" zur Abrechnung eingereicht werden. Erneute Bestätigungsunterschriften der Versicherten und andere Angaben auf der Rückseite für vor dem Hochwasser erbrachte Leistungen sind nicht erforderlich.

Fallgestaltung 2:

Soweit dem Heilmittelerbringer "Verordnungskopien" (in Papier oder als Datei) vorliegen, können diese zur Abrechnung eingereicht werden. Auch hier sind keine Bestätigungsunterschriften und andere Angaben auf der Rückseite erforderlich.

Fallgestaltung 3:

Sofern die Verordnungen durch den Heilmittelerbringer bereits in einen Abrechnungsdatensatz überführt wurden, können diese auch ohne Papierverordnung zur Abrechnung eingereicht werden.

"Ersatzverordnungen" oder "Verordnungskopien" mit dem Kürzel "HW" für Hochwasser kennzeichnen!

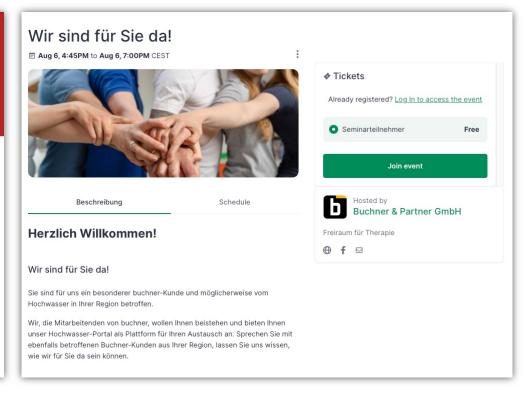
Regelungen gelten für Verordnungen, die vor dem 14.07.2021 ausgestellt wurden.

Für Praxen ohne Ersatzverordnung, Verordnungskopie oderfertigem Abrechnungsdatensatz wird es Härtefallregelungen geben. Die "Anmeldung" dafür erfolgt über Ihren Verband oder direkt an den GKV-Spitzenverband.

Praxen in Hochwassergebieten 3/3:

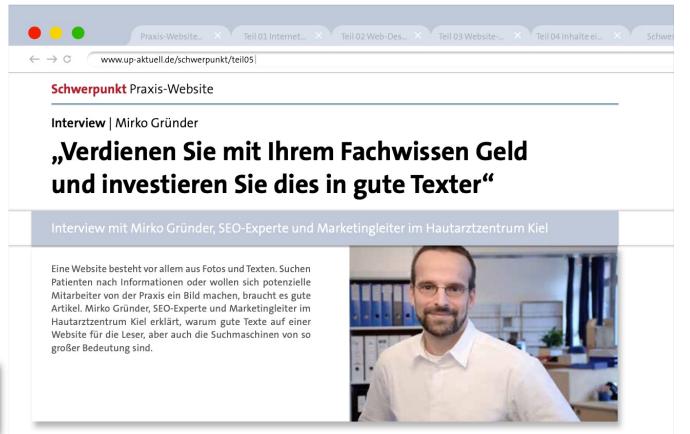
Wichtige Informationen für Betroffene





Link direkt zur Veranstaltung: https://hopin.com/events/wir-sind-fur-sie-da

up-Schwerpunkt: Praxis-Website





Arbeiten Sie öfter mal nach der Pinguin-Geschichte von Dr. Eckart von Hirschhausen



up | netzwerktreffen Online · 17.09. + 18.09.2021

- 15 Vorträge an 2 Tagen
- Experten & Kollegen treffen
- Fragen stellen

Mehr erfahren: buchner.de/netzwerktreffen



Up unternehmen praxis

up netzwerktreffen

Online · 17.09. + 18.09.2021

Themenräume & Podiumsdiskussion

Thema 1 Erfolgreich Mitarbeitergespräche führen

Thema 2 Starke Kommunikation im Team

Thema 3 Krisen durch klare Kommunikation lösen





Weitersagen auf Facebook. Hashtag: #ZappelnLassen Mit Team & Kollegen diskutieren.

... selbst mitmachen!

ZappelnLassen.de

ÜBER UNS

Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchenerfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



Unsere Überzeugung

Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

Freiraum für Therapie...

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

KONTAKT DATEN

- facebook.com/buchner.de
- facebook.com/unternehmenpraxis

